

Das revidierte Ehe- und Erbrecht

Autor(en): **Hänggi, Elisabeth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **GZ in Kontakt : Gehörlosenzeitung für die deutschsprachige Schweiz**

Band (Jahr): **82 (1988)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-924789>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das revidierte Ehe- und Erbrecht

Seit 1. Januar diesen Jahres ist in der Schweiz das revidierte Ehe- und Erbrecht eingeführt worden. Es ist ein Bestand des Zivilgesetzbuches. Damit wurde der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch im Ehe- und Erbrecht verwirklicht. Die GZ berichtet über die wichtigsten Auswirkungen des Gesetzes auf das Eheleben.



Die beiden haben die erste Erfahrung mit dem Eherecht schon hinter sich.

Der Informationsabend zu diesem Thema wurde von der Beratungsstelle für Gehörlose Basel organisiert und viele Interessierte folgten den Erklärungen von Herrn Dr. W. Dügelin, Jurist aus Basel. Er brachte uns die komplizierte Materie mit guten Beispielerklärungen näher – an dieser Stelle möchte ich ihm für seine Geduld und gute Präsentation danken.

Das neue Ehe-recht

Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen

Auch mit dem neuen Recht gilt der allgemeine Grundsatz, wonach die Ehegatten Treue halten und einander beistehen sollen. Sie sind verpflichtet zur Wahrung des Wohls der Gemeinschaft.

Familiennamen

Die Familie erhält auch jetzt den Namen des Mannes. Die Braut kann vor Eheschliessung nun vor dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie für sich selbst ihren bisherigen Familiennamen dem der Familie voranstellen möchte.

An einem Beispiel gezeigt würde das so aussehen: Fräulein Mayer heiratet einen Herrn Schmutz. Sie möchte aber nicht Schmutz heissen und kann also auf ihr Verlangen nach Heirat heissen: Frau Mayer-Schmutz.

Manchmal ist es auch so, dass die Frau ihren ursprünglichen Namen behalten möchte, weil sie ein Geschäft führt, das gut läuft und sich ein Namenswechsel unvorteilhaft auswirken kann. In der Regel kann nur die Frau den Namen wechseln. Der Name des Mannes gibt den Familiennamen; das heisst, die Kinder erhalten den Namen des Vaters. Nach den neuen Bestimmungen kann es also – am obigen Beispiel gezeigt – vorkommen, dass die Mutter Frau Mayer-Schmutz, die Kinder jedoch z. B. Regula und Florian Schmutz heissen.

Im Verlaufe der Ehe bleibt der Name. Bei Eintritt einer Scheidung bleibt es wie bisher, die Kinder behalten ihren Namen. Eine Namensänderung kann an den Regierungsrat dann beantragt werden, wenn achtungswerte Gründe vorliegen. Ein achtungswerter Grund ist z. B. ein seltsamer oder lächerlicher Name, der für den Betroffenen Nachteile mit sich bringen kann.

Möchte eine Frau, die vor dem 1. 1. 1988 geheiratet hat, ihren Namen wieder erhalten, so kann sie dies beim Zivilstandesamt bis zum 31. Dezember 1988 beantragen.

Bürgerrecht

Nach dem alten Recht verlor die Braut bei Heirat ihr eigenes Bürgerrecht und erhielt dasjenige des Mannes.

Wenn der Ehemann mehrere Bürgerrechte besitzt, so bekommt seine Frau auch alle. Nach dem neuen Eherecht erhält die Braut nach der Eheschliessung auch automatisch das Bürgerrecht des Mannes, kann aber zusätzlich ihr altes behalten, wenn sie es dem Zivilstandsbeamten vor der Heirat sagt. Jene Frauen, die vor dem 1. 1. 1988 geheiratet haben, können beim Zivil-

standesamt bis zum 31. Dezember 1988 ihr altes Bürgerrecht beantragen und wieder zurückerhalten.

Folgen des Eheschlusses

Die Wohnung der Familie

Nach dem alten Recht genügte die Unterschrift eines Ehepartners, um eine Wohnung zu mieten und/oder zu kündigen. Nach dem neuen Eherecht wählen beide Ehegatten die eheliche Wohnung gemeinsam aus. Beide unterzeichnen den Miet- oder Kaufvertrag. Die Ehegatten können also nur im gegenseitigen Einverständnis z. B. den Mietvertrag kündigen oder das Haus resp. die Eigentumswohnung verkaufen. Die neue Bestimmung trifft also die Ehepartner gleichermaßen. Sie dient dem gemeinsamen Interesse an der Wohnung als Lebensgrundlage für die ganze Familie. Diese Regelung gilt nur für die eheliche Wohnung. Bei Zweit- oder Ferienwohnung gilt auch heute noch: wer den Mietvertrag unterschrieben hat, haftet dafür und kann sie kündigen. Die gleiche Regelung wie für Zweit- oder Ferienwohnung der Familie gilt für Mann und Frau, die im Konkubinat (das heisst ohne Heirat) zusammenleben.

Die Ehe als Gemeinschaft

Nach dem alten Recht war der Ehemann für den Unterhalt der Familie zuständig und wurde durch seine Ehefrau in der Haushaltsführung unterstützt. Die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes durch die Ehefrau konnte nur unter Zustimmung des Ehemannes erfolgen. Die Vertretung der Familie erfolgte durch den Ehemann in allen Angelegenheiten, was die Familie anbelangte. Die Frau hatte nur im Rahmen der Schlüsselgewalt etwas zu sagen.

Nach dem neuen Recht sorgen die Ehegatten gemeinsam für den Unterhalt der Familie. Beide Ehegatten können selbständig einen Beruf auswählen und ausüben, sind aber dabei verpflichtet, auf die eheliche Gemeinschaft Rücksicht zu nehmen. Jeder ist verpflichtet, nach seinen Kräften seinen Teil beizusteuern.

Neu ist, dass beide Ehepartner abmachen, welchen Beitrag sie zur ehelichen Gemeinschaft beitragen; also: Wer führt den Haushalt? Wer betreut die Kinder und wann?



Die Frau wird im neuen Ehe-recht bessergestellt.

Wer muss wieviel an den gemeinsamen Unterhalt der Familie bezahlen? Darüber müssen sich die Eheleute einig werden. Wird keine Einigung erzielt, so kann der Eheschutzrichter angerufen werden. Er wird dann bei der Regelung helfen.

Wer den Haushalt besorgt, die Kinder betreut, der Frau oder dem Mann im Beruf oder Gewerbe hilft, hat Anrecht auf einen regelmässigen und angemessenen Geldbetrag zur freien Verfügung. Die Höhe dieser Entschädigung hängt von den finanziellen Verhältnissen der Eheleute ab.

Neu ist die beidseitige Schlüsselgewalt (siehe Kasten). Beide Ehegatten können die eheliche Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie vertreten. Solange die Eheleute im Rahmen dieses Vertretungsrechts Geschäfte abschliessen, haften beide. Der Mann kann z. B. auf Rechnung Kinderkleider kaufen, und die Frau das Familienauto zur Re-



paratur bringen. Wird die Rechnung nicht bezahlt, kann das Kleidergeschäft, bzw. der Garagist wahlweise gegen den Mann oder die Frau vorgehen. Das ist die sogenannte solidarische Haftung. Für Geschäfte, die erkennbar nicht für die laufenden Bedürfnisse der Familie abgeschlossen werden, haften Mann und Frau allein. Kauft die Frau eine Segelyacht und bezahlt sie nicht, kann der Mann nicht zur Zahlung gezwungen werden. Mietet der Mann eine Werkstatt, die er allein benützen will, kann die Frau die Zahlung verweigern. Bei grösseren Anschaffungen müssen die Ehepartner vorher miteinander einig werden und dann erst einkaufen; dann haften beide solidarisch mit.

Offenlegung der Finanzen

Die Gleichstellung der Eheleute wird auch dadurch Wirklichkeit, wenn sie einander offen über ihre finanziellen Verhältnisse orientieren. Mann

und Frau müssen einander über Vermögen, Schulden und Einkommen Auskunft geben. Verweigert die Ehefrau oder der Ehemann diese Auskünfte, kann der Richter sie oder ihn verpflichten, Auskunft zu geben und Belege vorzuweisen. Das Gericht kann diese Auskünfte sogar direkt bei Banken, Arbeitgebern etc. einholen. Wenn es die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen der Familie erfordert, kann der Richter verschiedene Massnahmen anordnen. Er kann z.B. dem Mann verbieten, ein Sparheft aufzulösen oder der Frau das Familienauto zu verkaufen.

Getrenntes Leben

Eine eheschutzrichterliche Trennung kann dann gefordert werden, wenn:

- das Wohl der Familie gefährdet ist
- die wirtschaftliche Sicherheit nicht mehr gegeben ist
- die Persönlichkeit in Gefahr ist.

Der Richter wird dann die sich daraus ergebenden Folgen regeln:

Bei wem sind die Kinder? Wer verlässt die Wohnung? Wer zahlt für wen?

Bei der Kinderzuteilung ist das Wohl der Kinder massgebend. Neu ist, dass Kinder dem Vater zugesprochen werden. Bis jetzt war dies eher eine Ausnahme.

Muss in einem solchen Falle die Wohnung gekündigt werden und ein Ehepartner will die Kündigung nicht unterzeichnen, so kann der Richter die fehlende Unterschrift ersetzen.

Spezielle Wirkungen der Ehe

Güterstand

Nach dem neuen Recht gilt für Eheleute ohne Ehevertrag die Errungenschaftsbeteiligung.

Das Vermögen setzt sich bei Mann und Frau gleich zusammen, nämlich dem Eigengut und der Errungenschaft. Eigengut ist alles, was Frau oder Mann schon vor der Heirat besessen hat und alles, was gratis zugefallen ist, z.B. Erbschaften, Schenkungen oder aus Eigengut angeschaffte Sachen.

Errungenschaft hingegen ist alles, was sie oder er durch eigene Leistung verdient oder erworben hat.

Nach dem alten Recht war es so, dass die Frau ihre Arbeitersparnisse für sich allein auf die Seite legen konnte. Das geht nicht mehr: Ihr Einkommen wird Errungenschaft. Sie kann zwar frei darüber verfügen; bei Auflösung der Ehe bekommt der Mann jedoch die Hälfte – so wie die Frau neu die Hälfte vom Ersparnen des Mannes erhält. Bei der Errungenschaft nutzt und verwaltet jeder Ehepartner sein Eigengut und seine Errungenschaft. Der Mann hat nicht mehr das Recht, Güter der Frau zu verwalten und zu nutzen.

Ehefrau und Ehemann können frei bestimmen, wie sie ihr Vermögen verwenden wollen. Zwischen den Eheleuten besteht einzig die Verpflichtung, gemeinsam für den Unterhalt der Familie zu sorgen.

Wichtig ist: Jeder bleibt Eigentümer der Ware, die er kauft. Quittungen also aufbewahren, damit Beweis vorhanden ist!

Am Ende der Ehe (Scheidung) wird das eheliche Vermögen folgendermassen aufgeteilt: Sowohl Mann wie Frau behalten ihre Eigengüter. Die Errungenschaft wird halbiert.

Meist ist aber die Aufteilung schwierig, da Errungenschaften oft vermischt mit Eigengut oder zur Tilgung von Schulden auch Eigengut eingesetzt wird. Da muss eine Fachperson beigezogen werden.

Erbrecht

Die Änderungen im Erbrecht lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann wird besser gestellt, da dieser Erbteil vergrössert wird. Die Erbteile und Pflichtteile der Miterben und Miterbinnen wird dementsprechend verkleinert.

Früher war der Anteil für den überlebenden Ehegatten $\frac{1}{4}$, jetzt sind es $\frac{1}{2}$ des ehelichen Vermögens.

Für Fragen über das Erbrecht empfiehlt es sich, eine Fachperson zuzuziehen, denn das Vermögensverhältnis liegt bei jedem Ehepaar anders.

Will man den Ehepartner besser begünstigen, so kann beim Notar eine andere Abmachung getroffen werden (Ehevertrag oder Testament).

Zum Schluss

Neu ist der gesetzliche Auftrag an die Kantone, Ehe- und Familienberatungsstellen einzurichten. In einigen Kantonen bestehen bereits solche Einrichtungen. Bei Unklarheiten kann man sich dorthin wenden. Elisabeth Hänggi

*Quellenangabe:
Vortrag von Herrn Dr. W. Düggelein und Broschüre: «Das neue Ehe- und Erbrecht» vom Schweizerischen Bankverein.*

Schlüsselgewalt

Im Lexikon gelesen ist die Schlüsselgewalt: «Das Recht innerhalb des häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte zu besorgen.»

Früher galt dieser Wirkungskreis für die Ehefrau. Heute gilt die beidseitige Schlüsselgewalt (also für Ehemann und -frau).

Die Geldhöhe beträgt nach Auffassung des Anwaltes zirka einen Monatslohn.

An einem praktischen Beispiel demonstriert, sieht das so aus: Wenn die Ehefrau ein Mixergerät kauft, muss der Ehemann (mit-)zahlen, da es ein Gegenstand für den häuslichen Wirkungskreis ist.

Bestellt z. B. der Ehemann ein Auto, so liegt dies ausserhalb der Schlüsselgewalt und der Käufer muss die Verantwortung allein übernehmen und bezahlen.

Auf der Seite der Hörbehinderten

Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Gehörlosenseelsorger (AKGS) versammelte sich am 21./22. Februar 1988 in Chur zu ihrer Jahresversammlung. Die fast vollzählig anwesenden Seelsorgerinnen und Seelsorger aus den vier Sprachregionen benützten die Gelegenheit, ihre jahrzehntealte lose Arbeitsgemeinschaft in einen offiziellen Verein umzuwandeln. So bestimmte die Vereinsgründung die Hauptarbeit der Tagung. Die Vorbereitungen und Abklärungen dauerten fast zehn Jahre.

Die Arbeitsgemeinschaft bekräftigt mit diesem Schritt nach vorne ihre Entschlossenheit, sich in Zukunft noch stärker auf die Seite der Gehörlosen, Schwerhörigen und Spätertaubten zu stellen und zu ihrer menschlichen, gesellschaftlichen und geistlichen Befreiung und Entfaltung beizutragen. Zu diesem Zweck wurde die Arbeitsgemeinschaft geöffnet. Auch Katecheten, Sozialarbeiter und vor allem engagierte Hörbehinderte selbst sollen die Möglichkeit haben, in der Arbeitsgemeinschaft mitzuwirken, damit diese zu einer wirklichen innerkirchlichen Lobby für die Hörbehinderten wird.

Zum ersten Präsidenten des neuen Vereins AKGS wurde der bisherige Leiter der Gruppe der Gehörlosenseelsorger, Pfarrer Dr. Rudolf Kuhn, Nenzlingen, Gehörlosenseelsorger von Basel und Bern, gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder sind Sr. Martina Lorenz (Reussbühl), Sr. Anne-Roger Prétôt (Fribourg), Frau Elsa Thüring-Schmidlin (Grellingen) und P. Eugen Wirth (Horw).

Die Tagung in Chur fand ihren Abschluss auf einem Empfang bei Bischof Johannes Vonderach, der der alt-jungen Arbeitsgemeinschaft Ermutigung zusprach und seinen Segen mitgab.



Schweizerische Gehörlosen Kegelvereinigung

Association Suisse des Sourds Quilleurs

Associazione Svizzera dei Giocatori di Birilli Sordi

Delegiertenversammlung vom 12. März 1988 in Neuenburg, neu gewählte Vorstandsmitglieder:

Präsident: (bisher) seit 19. 11. 1972
Viktor Christen, Untere Dorfstrasse 52, 8964 Rudolfstetten, (057) 33 66 17

Vizepräsident: (bisher) seit 16. 3. 1985
Beat Zumbach, Grünmattstrasse 1, 6032 Emmen

Aktuar: (bisher) seit 17. 1. 1976
Hans Bosshard, Schweighofstrasse 5, 8045 Zürich, (01) 461 52 74

Kassier: (bisher) seit 17. 1. 1976
Rémy Joary, Prairie 19, 2316 Les Ponts-de-Martel, (039) 37 17 05 / 37 12 93

Beisitzer: (bisher) seit 14. 1. 1978
Albert Rüttner, Luzernerring 62, 4056 Basel, (061) 57 78 62

Beisitzer: (bisher) seit 4. 4. 1981
Raymond Bourquin, Rte de Lyss 75, 2560 Nidau, (032) 25 19 39

Materialverwalter: (neu)
Kurt Meier, Schulstrasse 38, 8050 Zürich, (01) 311 26 78



SVBS

FSSH

FSIS



ZUCHWIL, 18. und 19. Juni 1988

● bietet Tennis für jedermann (frau), mit oder ohne Behinderung, mit oder ohne Partner, Familie und Freunde, für versierte Tennisspieler oder solche, die es werden wollen.

● zeigt Perspektiven für das Behindertentennis, präsentiert Spiel-, Trainings- und Wettkampfformen für jede Gele-

genheit und verschiedenste Behinderungsarten.

● bedeutet für den Behindertensport einen Meilenstein. Mit der Firma Eurocard und dem Schweiz. Tennisverband konnte der SVBS zwei Partner gewinnen, die Garantie für eine optimale Interessensvertretung, Unterstützung und Förderung der behinderten Tennisspieler sein werden.

Patronat EUROCARD

Samstag, 18. 6. 1988

Beginn: 13.00 Uhr freies Tennisspielen div. Stationen, Work-Shop, Demonstrationen von Mini-Tennis und Tennis mit geistig Behinderten, Tennis mit Körperbehinderten, Mini-Tennis und Tennis-Turnier. Schluss ca. 18.00 Uhr.

Sonntag, 19. 6. 1988

Beginn: 09.00 Uhr Tennisturnier «Preis Eurocard» in versch. Kategorien: Körperbehinderte, Rollstuhl, Gehörlose und Gäste.

15.30 Uhr Rangverlesung und Preisverteilung

Zwischenverpflegung und Mittagessen am Sonntag wird, wie die ganze Veranstaltung, von Eurocard übernommen. Allfällige Unterkunft wird auf Wunsch reserviert, dies jedoch zu Lasten der Teilnehmer.

Anmeldung für Tenniswochenende in Zuchwil vom 18./ 19. Juni 1988

Dieser Talon ist bis spätestens 15. Mai 1988 einzusenden an: Schweizerischer Verband für Behindertensport SVBS, Birmensdorferstrasse 169, 8003 Zürich, Tel. 01/463 22 22, weitere Infos gibt Heidi Aviolat, Tel. 064/24 17 83 oder 064/22 58 52.

Name	Behinderung	Teilnahme am			Unter- kunft
		18.	19.	18./19.	
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kontaktadresse für oben angemeldete Personen: